

**Belehrung der Personensorgeberechtigten  
nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG  
durch die TSG Bergedorf von 1860 e. V. zum Betreuungsvertrag 2018/2019 für GBS/GTS**

1. Kinder/Jugendliche, die an

- |  |  |
|--|--|
| a. Cholera   | k. Mumps   |
| b. Diphtherie  | l. Paratyphus  |
| c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC) | m. Pest  |
| d. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber               | n. Poliomyelitis   |
| e. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | o. Scabies (Krätze)  |
| f. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)     | p. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| g. Keuchhusten   | q. Shigellose  |
| h. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                | r. Typhus abdominalis  |
| i. Masern  | s. Virushepatitis A oder E                                     |
| j. Meningokokken-Infektion                             | t. Windpocken  |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen dem Betrieb der GBS-Einrichtung dienenden Räumen nicht betreten. Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

2. Kinder/Jugendliche, die Ausscheider von

- a. Vibrio cholerae O 1 und O 139
- b. Corynebacterium diphtheria, Toxin bildend
- c. Salmonella Typhi
- d. Salmonella Paratyphi
- e. Shigella sp.
- f. Enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)

sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

3. nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a. Cholera   | h. Masern                  |
| b. Diphtherie  | i. Meningokokken-Infektion |
| c. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC) | j. Mumps                   |
| d. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber               | k. Paratyphus              |
| e. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | l. Pest                    |
| f. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)     | m. Poliomyelitis           |
| g. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                | n. Shigellose              |
|  | o. Typhus abdominalis      |
|  | p. Virushepatitis A oder E |

aufgetreten ist, gelten die Verbote nach Nr. 1 entsprechend.

4. Für die Einhaltung der Pflichten der in Nr. 1-3 genannten geschäftsunfähigen oder in er Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen hat zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht (Personensorgeberechtigte). Tritt einer der Tatbestände der Nr. 1-3 auf, haben sie der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Gemeinschaftseinrichtung hat die betreuten Personen und/oder deren Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt.

6. Der/die Personensorgeberechtigte(n) erhält eine Ausfertigung dieser Belehrung mit der Bitte um Beachtung.